



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

18. Oktober 2022

Sitzung des Stadtrates am 26.10.2022

Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch die Stadt Halle (Saale) als Arbeitgeberin

Vorlagen-Nr.: VII/2022/04576

TOP: 8.9

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Intention der Charta, für die verschiedenen Facetten von Vielfalt zu sensibilisieren sowie ein wertschätzendes Arbeitsumfeld für alle Mitarbeitenden zu schaffen, ist selbstverständlich für eine große Arbeitgeberin und Dienstleisterin wie die Stadt. Eine Unterzeichnung der Charta der Vielfalt und eine Mitgliedschaft im Verein selbst werden jedoch abgelehnt.

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) verfolgt das klare Ziel, dass sich die Diversität der Bevölkerung auch in der eigenen Belegschaft widerspiegelt. Zudem werden selbstverständlich schon heute innerhalb der Stadtverwaltung verschiedenste Maßnahmen zur Förderung von Diversität unterstützt (z. B. Nachwuchsgewinnung, Girls` und Boys` Day, Mentoring-Programme, Weiterbildungen, Gesundheitsmaßnahmen u.v.m.). Hierdurch wird auch die Sensibilisierung für das Thema wie auch die verschiedenen Vielfaltsdimensionen sichergestellt.

Stellenbesetzungen selbst müssen allerdings im öffentlichen Dienst zwingend nach den Grundsätzen der Bestenauslese erfolgen. Nach der Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG erfolgt die Bestenauslese nach der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Person zur Besetzung der vakanten Stelle. Eine Berücksichtigung des Vorliegens einer der Vielfaltsdimensionen (Alter, ethnische Herkunft & Nationalität, Geschlecht & geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion & Weltanschauung, sexuelle Orientierung sowie soziale Herkunft) schließt sich bei Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst aus, da andernfalls eine Ungleichbehandlung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfolgen würde, genauso wie die Berücksichtigung des Nichtvorliegens eines der selbigen Merkmale.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Ebenen – Sensibilisierung/wertschätzende Arbeitsumfeld wie auch Stellenbesetzungsverfahren selbst – ergibt sich aus der Unterzeichnung der Charta, die sich vor allem an Unternehmen richtet, kein Mehrwert für die Stadtverwaltung. Zumal die Mitgliedschaft nebst Aufnahmegebühr eine neue freiwillige Leistung begründen würde. Angesichts der städtischen Haushaltslage und des Konsolidierungserfordernisses sind jegliche kostenverursachende Maßnahme bzw. Mitgliedschaften auf ihre städtische Verpflichtung bzw. ihre Freiwilligkeit der Leistungserbringung zu überprüfen. Eine rechtliche Verpflichtung oder eine zeitliche Unaufschiebbarkeit liegen hier nicht vor.

Egbert Geier
Bürgermeister